

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 4

Herausgegeben am 8. April

1916

Inhalt:

	Seite		Seite
Feldtestamente	33	Eine im ersten Bescheid festgesetzte Dauerrente kann durch den	
Doppeltes Stillgeld bei Zwillingen	33	Endbescheid nicht mehr zumgunsten des Verletzten abgeändert	38
Ertritten eines Kriegsteilnehmers beim Baden im Kriegsgebiet		werden	
ist Dienstbeschädigung im Sinne von § 19 Ziffer 2 des		Betrieb und Gefälligkeitsleistungen	39
Militärhinterbliebenengesetzes	34	Das Oberversicherungsamt ist nicht befugt, eine Dauerrente als	
Die von Gemeinden oder Kommunalverbänden gewährte		„vorläufige“ Rente festzusetzen	39
Familienunterstützung darf nicht gegen die vom Reich zu		Das Oberversicherungsamt ist befugt, eine als „vorläufig“ fest-	
zahlende Kriegshinterbliebenenrente aufgerechnet werden	35	gesetzte Rente in eine Dauerrente umzuwandeln	39
Der innerhalb der ersten drei Wochen seit dem Ausscheiden aus		Das Bestehen oder Nichtbestehen von Tatsachen oder Rechts-	
der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausland erkrankte		verhältnissen ist nicht Gegenstand der Entscheidung der Unfall-	
Heeressteilnehmer hat seinen Anspruch auf die Rassenleistung	35	versicherungsinflanzten	39
Das Recht feindlicher Ausländer auf die Leistungen der deutschen		Kein Betriebsunfall bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit	39
Arbeiterversicherung	36	Das Krankengeld ist Empfängern von Invalidenrente nicht ohne	
Die Doppelzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen	37	weiteres zu verlangen	40
		Bur Vermeidung der Doppelbesteuerung	40

Feldtestamente.

Die „Deutsche Juristenzeitung“ brachte in ihrer Nummer vom 1. März 1916, Spalten 329 und 330, eine kurze Notiz, wonach ein Testament ungültig sein sollte, das folgenden Inhalt hatte:

„Ich als Endesunterzeichneter bekenne hiermit, daß nach meinem Tode meine Frau, Auguste N. . . geb. Schulze, Besitzerin meiner Wirtschaft ist.

Geschrieben im Felde,
den 14. Mai 1915.

Rudolf N. . .“

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hat darauf geantwortet, daß diese Darlegung irrig sei. Nach § 44 Reichs-Mil.G. vom 2. Mai 1874 könnten in Kriegszeiten Angehörige des aktiven Heeres von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, im Falle ihnen solche nicht angewiesen seien, ihre bisherigen Wohnorte im Dienst verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert würden, letztwillige Verfügungen in erleichterten Formen gültig errichten. Eine solche Erleichterung sei auch für das eigenhändige Testament vorgesehen. Es sei schon gültig, wenn es von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sei. Das Fehlen von Orts- und Zeitangabe beeinträchtigt daher die Gültigkeit des Testaments nicht.

Es erscheint uns zweckmäßig, den Wortlaut des § 44 Reichs-Mil.G. hierherzusetzen. Wir drucken ihn im nachstehenden ab:

„In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 Mil.Str.G.B. vom 20. Juni 1872 den Militärpersonen unterworfenen Personen letztwillige Verfügungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegierte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verfügungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Befugnis, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegierte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, im Falle ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden. Kriegsgefangene oder Geiseln haben diese Befugnis, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:

- wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
- wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen bzw. von den Auditoren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b) und c) erwähnten Auditoren und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4. Die nach Vorschrift sub 2c) angenommene Verhandlung hat in betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2a, b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermutung bis zum Beweise des Gegenteils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermutung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegierte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesezten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5. Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehörte, demobil gemacht ist oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppenteil zu gehören oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendiert durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

Es ergibt sich daraus, daß in der Tat die Darlegung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ zutreffend ist. W.

Doppeltes Stillgeld bei Zwillingen.

Auf Seite 70 der „Arbeiterrechtsbeilage“ von 1915 erwähnten wir kurz ein Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 30. November 1915, wonach bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind das Stillgeld der Reichswochenhilfsverordnungen zu gewähren sei. Das Urteil liegt nunmehr in der Ausfertigung vor, und seiner prinzipiellen Bedeutung wegen geben wir es vollinhaltlich im nachstehenden wieder:

Anstellungsverhältnis als versicherungspflichtig nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte zu gelten haben. Nach der Würdigung der Tätigkeit dieser Personen wurde angenommen, daß sie sich beträchtlich über die Klasse der rein körperlich tätigen Angestellten erheben.

Gegen den Beschluß des Rentenausschusses wurde fristgerecht Berufung bei dem Schiedsgericht für Angestelltenversicherung eingelegt und mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelte, Abgabe der Sache an das Oberschiedsgericht beantragt. Diesem Antrage schloß sich die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte gemäß § 210 V.G. f. A. an.

Das Schiedsgericht für Angestelltenversicherung hatte nun in der Sitzung vom 30. August 1915 beschlossen, die Sache dem Oberschiedsgericht mit folgendem Gutachten vorzulegen.

„Nach den tatsächlichen Feststellungen des Rentenausschusses verwenden die Angestellten H. und L. täglich acht Stunden, der Angestellte Li. täglich fünf Stunden auf das Einkassieren der Mitgliederbeiträge bei den Mitgliedern des beschwerbeführenden Verbandes. Li. arbeitet außerdem täglich 2 bis 3 Stunden im Bureau des Verbandes. Er ist vom Vorstand der Verbandsmitgliedschaft Hamburg beauftragt, in von ihm einzuleitenden Versammlungen der Schneider und Schneiderinnen eine agitatorische Tätigkeit im Interesse der Gewinnung neuer Mitglieder zu entfalten und erhält hierfür besondere Vergütung. Uebereinstimmend besteht jedenfalls bei allen drei Angestellten die Haupttätigkeit in der Abholung der fälligen Mitgliederbeiträge gegen gedruckte in die Verbandsbücher einzulebende Quittungsmarken, also in mechanischen Dienstleistungen, die sich als reiner Votendienst darstellen. Eine selbständige Prüfung hinsichtlich Fälligkeit der sich aus ihren Adress- und Kontokarten ergebenden Forderungen oder eine eigentliche Buchführung liegt ihnen nicht ob. Nach § 5 Ziffer 7 des Verbandsstatuts sind sie bezeugt, am Orte bleibenden arbeitslosen Mitgliedern eine Stundung fälliger Beiträge bis zu acht Wochen zu gewähren. Es erscheint indessen nicht als zutreffend, wenn der angefochtene Beschluß im wesentlichen aus dieser Befugnis der Einkassierer die Annahme herleitet, daß letzteren eine „gehobene Stellung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 V.G. für Angestellte zuzuerkennen sei. Die Uebertragung jener Berechtigung auf die Einkassierer ist offenbar seitens des Verbandes lediglich im Interesse der Bequemlichkeit und der Vereinfachung des Geschäftsganges erfolgt; auch bedarf es in jedem Falle der Stundung nur einer verhältnismäßig einfach zu treffenden tatsächlichen Feststellung, welche am zweckmäßigsten von den hier in Frage kommenden untergeordneten Organen des Verbandes bei Gelegenheit ihrer regelmäßigen Geschäftsgänge zu treffen ist.

Neben dem Einkassieren der Beiträge sind die Einkassierer auch verpflichtet, soweit die Möglichkeit vorhanden, Neuaufnahmen von Verbandsmitgliedern zu bewirken, denen sie dann sogleich die Mitgliedskarte und Mitgliedsbücher auszuhändigen haben. Wie festgestellt worden ist, haben auf diese Weise im Jahre 1913 H. 176, L. 149 und Li. 195 neue Mitglieder gewonnen. Nach Annahme der Beschwerdeführerin entfällt bei allen drei Angestellten durchschnittlich täglich eine Viertelstunde auf die Werbetätigkeit. Es handelt sich hierbei also offenbar um eine für die Verbesserung der sozialen und versicherungsrechtlichen Stellung der Einkassierer nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallende Nebentätigkeit. Sie gibt nicht, wie die Haupttätigkeit des Einkassierens, ihrer Gesamtstellung das Gepräge.

Wenn schließlich dem Angestellten Li. nebenher die oben geschilderte Bureau- und agitatorische Tätigkeit obliegt, so ist auch hier zu berücksichtigen, daß sie nur den kleinen Teil seiner Gesamtarbeitszeit — etwa 2 bis 3 von 8 Stunden täglich — in Anspruch nimmt und daß es sich auch nicht um Obliegenheiten handelt, die dem Ange-

stellten von der Arbeitgeberin selbst, sondern von einem ihr unterstellten örtlichen Organ (Mitgliedschaft Hamburg) — allerdings offenbar mit Einwilligung der Arbeitgeberin — übertragen worden sind. Auch diese Tätigkeit rechtfertigt nicht den Schluß, daß Li. eine „gehobene Stellung“ im oben erwähnten Sinne innehatte.

Ebenso wenig lassen die verhältnismäßig günstigen sonstigen Anstellungsverhältnisse (monatliche Gehälter von 200 bis 218 M., dreimonatige Kündigungsfrist usw.) den Schluß auf eine „gehobene“ Stellung zu. Entscheidend ist vielmehr allein die Art der Gesamttätigkeit, welche alle drei Angestellten der handarbeitenden Bevölkerungsklasse zuweist.

Die Frage nach der Versicherungspflicht der letzteren im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte dürfte daher, abweichend von dem Rentenausschuß, zu verneinen sein.

H. und Gen. würden hiernach zu den im § 1226 Abs. 1 Ziffer 1 R.V.O. bezeichneten Personen gehören.“

Das Oberschiedsgericht hat in der Sitzung vom 19. Januar d. J. die Beschwerde gegen den Beschluß des Rentenausschusses vom 19. April 1915 aus nachfolgenden Gründen zurückgewiesen:

Das Oberschiedsgericht hat in der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 33 (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt 1915 S. 137 ff.) angenommen, daß Einnehmer bei einer Versicherungsgesellschaft, die in der Hauptsache mit der Einziehung von Beiträgen, nebenher auch mit Werbetätigkeit für die Gesellschaft beschäftigt werden, nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht versicherungspflichtig seien. In der Begründung ist darauf hingewiesen, daß die eigentliche Einnehmer-tätigkeit eine mechanische Dienstleistung sei, die diese Personen der handarbeitenden Bevölkerung zuweise. Diese Tätigkeit gebe ihrer Stellung das Gepräge; die Werbetätigkeit trete an Bedeutung und Umfang hinter die Arbeitsleistungen als Einnehmer zurück.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um Angestellte, die in der Gesamtheit ihrer Berufstellung jenen Einnehmern gleichzustellen sind. Wichtig ist allerdings, daß — wenigstens bei H. und L. — die eigentliche Einnehmer-tätigkeit den größten Teil ihrer Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Trotzdem heben sich die hier in Rede stehenden drei Einnehmer durch eine Reihe besonderer Umstände aus dem Kreise der handarbeitenden Bevölkerung heraus. Hierzu gehört zunächst, wie der Rentenausschuß mit Recht hervorhebt, die weitgehende Stundungsbefugnis, die bei einfachen Kassierern durchaus ungewöhnlich ist. Ferner ist hervorzuheben, daß sie neue Mitglieder nicht bloß dem Verbandszweck Aufnahme zuführen, sondern selbst die neuen Mitglieder aufnehmen und für sie die Mitgliedskarten ausfertigen. Hierzu kommt weiter, daß sie verhältnismäßig hohe Gehälter beziehen, bei Krankheits- und Sterbefällen verhältnismäßig günstig gestellt sind und eine langfristige Kündigung vereinbart haben. Vor allem aber entfalten sie in den Distriktversammlungen und im Verbandsbureau eine Tätigkeit, die als besonders schwierig und verantwortungsvoll bezeichnet werden muß und sie aus dem Kreise bloßer Kassierer weit heraushebt. Dies gilt besonders von Li., der während eines nicht unerheblichen Teiles seiner Arbeitszeit eine umfangreiche agitatorische Tätigkeit im Interesse des Verbandes zu entfalten, über alle möglichen Verbandsfragen zu verhandeln und sehr häufig Fachreferate in Versammlungen zu halten hat. Aber auch H. und L. haben monatlich einmal in der Distriktversammlung den Vorsitz zu führen und dort Vorträge über Verbandsfragen zu halten; sie haben daneben auch mitunter im Verbandsbureau neue Mitglieder aufzunehmen, Auskünfte zu erteilen und dergleichen. Alles dies sind keine mechanischen Arbeitsleistungen, sondern Tätigkeiten, die ein hohes Maß von Fachkenntnissen, Umsicht, Erfahrung und rednerischer Gewandtheit erfordern. Personen, von denen derartige verlangt wird, können nicht mehr zur handarbeitenden Klasse der Bevölkerung gerechnet werden. Sie befinden sich vielmehr in gehobener Stellung und sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 V.G. für Angestellte versicherungspflichtig. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

wurde gegen die Verfassung der Militärhinterbliebenenrente vom Arbeitersekretariat Dresden Einspruch erhoben und in diesem folgendes gesagt:

„Meines Erachtens ist das von meinem Manne genommene Bad eine Notwendigkeit gewesen und gehört zu den dienstlichen Verrichtungen. Nach unter Umständen tagelangem schweren Kriegsdienst muß von einem Kriegsteilnehmer, der bei glühendem Sonnenbrande und bei heißen oder kalten Nächten, in Sturm und Regen keine Gelegenheit hat, seinen von Schweiß und Schmutz unsauber gewordenen Körper zu reinigen, die sich bietende erste Gelegenheit wahrgenommen werden, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Dienstfähigkeit notwendige Reinigung vorzunehmen.“

Unterläßt ein Krieger diese Maßnahme, so setzt er sich der Gefahr der Verseuchung durch Ungeziefer oder der Zuziehung einer die Dienstfähigkeit mindernenden oder beseitigenden Krankheit aus, beides Folgen der durch den Kriegsdienst bedingten und mit diesen zusammenhängenden Unsauberkeiten, die zu verhüten im Interesse des Heeres liegt und meines Erachtens als Ausfluß des Dienstes betrachtet werden müssen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mein gesund zum Kriegsdienst einberufener Mann ohne seine Einberufung noch mit meinem Kinde erhalten geblieben wäre, daß die mit dem Dienste zusammenhängende Reinigung notwendig war und daß daher der Tod meines Mannes als durch eine Kriegsdienstbeschädigung herbeigeführt bezeichnet werden muß.“

Der durch den Einspruch erhoffte Erfolg ist eingetreten; am 12. Januar 1916 erhielt die Frau folgende Bescheidung von der zuständigen Intendantur:

„Auf Ihre an das Kriegsministerium gerichtete Eingabe vom 5. Dezember 1915 hat dasselbe entschieden, daß der Tod Ihres Mannes, des Grenadiers M. R., mit den Folgen einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung zusammenhängt.“

Die Intendantur bewilligt Ihnen nunmehr auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 vom 12. Juni 1915 ab Kriegswitwenlohn von jährlich 100 Mk. und Ihrer Tochter Kriegswaifengeld von jährlich 108 Mk.“

Dieser Fall ist durch die Mithilfe des Arbeitersekretariats zugunsten der Hinterbliebenen erledigt. Die vorstehend angeführte Instruktion zu § 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, angewendet auf § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes, mußte zu einer Aenderung der angefochtenen ablehnenden Bescheidung führen.

Die von Gemeinden oder Kommunalverbänden gewährte Familienunterstützung darf nicht gegen die vom Reich zu zahlende Kriegshinterbliebenenrente aufgerechnet werden.*)

(Urteil des Königl. Amtsgerichts zu Buer vom 16. Februar 1916. 4. I. C. 783/15.)

Entscheidungsgründe:

Außer Streit steht folgendes:

Der Ehemann der Klägerin ist am 10. November 1914 im Felde gefallen. Die Militärhinterbliebenenrente für die Klägerin und ihre zwei Kinder wurde zum Jahresbetrage von 736 Mk. vom 11. November 1914 ab festgesetzt und bei der Abrechnung vom 8. Juni 1915 für die Zeit vom 11. November 1914 bis 30. Juni 1915 für die Klägerin 470,22 Mk. angewiesen.

Die Beklagte als Lieferungsverband hat auch über den Todestag des Ehemannes der Klägerin hinaus bis zum Tage der Auszahlung der Hinterbliebenenrente an die Klägerin sowohl die Reichsunterstützung als auch die von der Beklagten selbst gewährten Zuschüsse zu derselben, letzteres ohne Vorbehalt oder Bedingung, weitergezahlt. Bei der Auszahlung der Hinterbliebenenrente hat die Beklagte von dem zur Auszahlung angewiesenen Rentenbetrag von 470,22 Mk. die in der Zeit vom 11. Januar bis 30. Juni 1915 vom Reich gezahlten Unterstü-

mit 155 Mk. und die hierzu seitens der Beklagten freiwillig gezahlten Zuschüsse, vom Todestage des Ehemannes der Klägerin ab mit 250 Mk., zusammen also 405 Mk. abgezogen, und an die Klägerin mithin nur 65,79 Mk. ausgezahlt.

Nach Klagezustellung hat die Beklagte, nachdem sie auf Grund des Ministerialerlasses vom 4. August 1915 eine anderweitige Berechnung vorgenommen und wesentlich auch der Klägerin die für die Mutter gezahlte Unterstützung mitangerechnet worden war, 119 Mk. Reichsunterstützung und 15 Mk. Unterstützung der Beklagten, zusammen weitere 134 Mk. an die Klägerin gezahlt, so daß die Beklagte von ihren eigenen gezahlten Zuschüssen noch 130,43 Mk. auf den Hinterbliebenenrentenbetrag von 470,22 Mk. aufrechnungsweise einbehalten hat. Diese fordert die Klägerin von der Beklagten mit der Klage. Der Klageanspruch ist begründet.

Gemäß § 850 Ziffer 7 Z.B.O. ist die Hinterbliebenenrente unpfändbar, dahier findet gemäß § 394 Z.B.O. gegen dieselbe eine Aufrechnung mit einer Forderung grundsätzlich nicht statt. Dieser gesetzlichen Bestimmung kann durch den Ministerialerlaß vom 28. April 1915, welche den Gemeinden es freistellt, ihre Aufwendungen an der Hinterbliebenenrente bei deren Auszahlung einzubehalten, nicht außer Kraft gesetzt werden, da nur durch Gesetz eine gesetzliche Bestimmung aufgehoben werden kann, einem Ministerialerlaß aber nicht Gesetzeskraft zukommt.

Da nun die Beklagte auch nach dem Todestage des Ehemannes der Klägerin an diese ihre freiwilligen Zuschüsse zur Kriegsunterstützung vorbehaltlos und bedingungslos weitergezahlt hat, so kann sie sich auch nicht darauf berufen, daß diese freiwilligen Zuschüsse nur als Vorschußzahlung auf die Kriegsrente anzusehen seien.

Die gesetzliche Bestimmung vom 30. September 1915, welche vorschreibt, daß die Familienunterstützung, die über den Zeitraum von drei Monaten von Fälligkeit der Hinterbliebenenbezüge an gerechnet, hinaus entrichtet worden sind, als Vorschußzahlungen auf die letztere zu gelten haben und dementsprechend zu kürzen sind, scheidet der Beklagten nicht zur Seite, denn die gesetzliche Bestimmung räumt lediglich dem Reiche das Recht ein, ihre geleisteten Kriegsunterstützungen für den angegebenen Zeitraum gegen die auch von dem Reiche gezahlten Hinterbliebenenrente aufzurechnen und kann nicht dahin interpretiert werden, daß sie auch auf die freiwilligen Zuschüsse der Kommunalverbände sich erstrecken sollte. Wollte die Beklagte auch ihre nach dem Todestage geleisteten Zuschüsse nur als Vorschußzahlungen auf die demnächstige Hinterbliebenenrente ansehen, so war es erforderlich, daß sie mit der Klägerin vorher eine dahingehende Vereinbarung traf, die aber unstreitig nicht getroffen worden ist.

Die in der Kürzung der Hinterbliebenenrente um den Betrag der von der Beklagten geleisteten Zuschüsse liegende Aufrechnung gegen die Rente ist mithin unstatthaft und die Beklagte verpflichtet, den noch zurückgehaltenen Betrag der Rente in Höhe von 130,43 Mk. an die Klägerin herauszuzahlen.

Der innerhalb der ersten drei Wochen seit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausland erkrankte Heeres- teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Kassenleistung.

Die Begründung der am 11. Dezember 1915 vom Großen Senat des Reichsversicherungsamts ergangenen Entscheidung über den Anspruch eines im Ausland erkrankten oder verwundeten Soldaten — siehe Rechtsbeilage 1916 Seite 15 — liegt nunmehr vor. Der schon in der grundsätzlichen Entscheidung 2071 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1915 Seite 635) aufgestellte Rechtsatz, daß an sich die Einberufung zum Heeresdienste den Anspruch gemäß § 214 R.V.O. nicht beseitigt, wird in dieser neuen Entscheidung mit eingehender Begründung aufrechterhalten, dann aber bezüglich der uns hier beschäftigenden Frage ausgeführt:

„Vorliegend ist der Kläger in Frankreich erkrankt. Der Anspruch nach § 214 R.V.O. fällt gemäß Absatz 3 a. a. O. weg, wenn der Versicherte sich im Auslande auf-

*) Siehe auch die Abhandlung Seite 28, 29 der „Rechtsbeilage“ 1916.

Gründe:

Die Klägerin hat am 26. März 1915 Zwillinge geboren. Da ihr Ehemann im Felde steht, hat sie einen Anspruch auf die Kriegswochenhilfe nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 492). Sie hat auch von der beklagten Ortskrankenkasse auf Grund dieser Bekanntmachung das Wochenlohn und Stillscheld erhalten. Sie beantragt die Gewährung des doppelten Stillscheldes, da dieses für jeden Säugling zu gewähren sei. Die Ortskrankenkasse hat die Gewährung des doppelten Stillscheldes abgelehnt, weil die Wochenhilfe ohne Rücksicht auf die Zahl der geborenen Kinder nur einmal zu gewähren sei. Das Versicherungsamt Holzminde hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klägerin mit dem erhobenen Anspruch abgewiesen. Auf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Bezirksversicherungsamt Braunschweig (Spruchkammer) die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung gemäß § 1693 R.V.D. an das Reichsversicherungsamt abgegeben. Es erachtet den Anspruch auf die Gewährung des doppelten Stillscheldes für berechtigt.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Der Abgabe der Sache an das Reichsversicherungsamt nach §§ 1693, 1799 R.V.D. stehen Bedenken nicht entgegen (zu vergleichen Entscheidung 2072, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1915 Seite 638). Nach § 3 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1914 ist den Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillscheld zu gewähren. Dieser Wortlaut läßt es zunächst zweifelhaft erscheinen, ob bei Zwillingengeburt ein doppeltes Stillscheld zu zahlen ist. Dagegen sagt die amtlich der Kriegswochenhilfe herausgegebene Denkschrift über die voraussichtlichen Kosten einer Fürsorge für Wöchnerinnen, deren Ehemänner im Felde stehen: Die Leistung soll betragen 4. Gewährung eines Stillscheldes für jedes Kind Hiernach spricht einmal schon dieser Wortlaut dafür, daß der Gesetzgeber, soweit die Kriegswochenhilfe in Frage kommt, ein Stillscheld „für jedes Kind“, bei Zwillingen also die doppelte Höhe gewähren sollte. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man den Zweck der Gewährung des Stillscheldes, wie er in der Begründung zu § 200 R.V.D. angegeben wird, ins Auge faßt. In der Begründung zu § 213 des Entwurfs (Seite 159) wird in dieser Hinsicht ausgeführt, daß die neue Vorschrift Krankentassen, die sich in günstiger Vermögenslage befinden, die vielfach erwünschte Möglichkeit gewährt, „sich auf dem wichtigen Gebiete der Säuglingsfürsorge in zweckmäßiger Weise zu betätigen“. In der Säuglingsfürsorge ist aber die zweckentsprechende und ausreichende Ernährung des Säuglings von besonderer Wichtigkeit. Das Stillscheld insbesondere soll die Mutter durch geeignete eigene Ernährungsweise in den Stand setzen, den Säugling selbst zu stillen, da die Muttermilch anerkanntermaßen die beste Ernährung für den Säugling ist. Bei Mehrlingsgeburten wird zur Erzeugung einer möglichst großen Milchmenge eine besonders reichhaltige und zweckentsprechende Ernährung der Mutter erforderlich sein. Häufig wird auch die eigene Milch trotzdem nicht ausreichen. Alsdann wird die Zuführung einer ergänzenden anderweitigen guten Säuglingsnahrung notwendig sein. Es entspricht demnach auch dem Wesen und Zweck der Säuglingsfürsorge, daß in solchem Falle das Stillscheld entsprechend der Anzahl der Säuglinge erhöht wird. Demgegenüber kann der Wortlaut des § 200 R.V.D., wonach die Zahlung ein Stillscheld bis zur Höhe des halben Krankengeldes zubilligen kann, nicht ausschlaggebend in Betracht kommen. Auch läßt sich nicht entgegenhalten, daß bei doppelter Gewährung des Stillscheldes möglicherweise eine zu starke Belastung der Krankenkasse eintreten könnte. Denn, abgesehen von der verhältnismäßigen Seltenheit von Zwillingengeburt hat es die Kasse in der Hand, da es sich um eine Mehrleistung handelt, durch eine ausdrückliche Bestimmung der Zahlung die Gewährung doppelten Stillscheldes bei Zwillingengeburt auszuschließen. Die gleichen, auf die Hebung der Säuglingsfürsorge abzielenden Erwägungen gelten aber auch für das Stillscheld der Kriegswochenhilfe. Denn es ist davon auszugehen, daß sich die Leistungen der Kriegswochenhilfe eng an die Leistungen der Wochenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung anlehnen, da sie dieser nachgebildet sind. Dies hat das Reichsversicherungsamt hinsichtlich der Dauer des Kriegswochengeldes bereits in

der Entscheidung 2108 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1915 Seite 757) ausgesprochen. Das gleiche muß auch für das Stillscheld gelten, nur daß dieses nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 in jedem Falle gewährt werden muß, während in der Reichsversicherungsordnung die Gewährung eines Stillscheldes als Mehrleistung durch die Zahlung der Krankenkasse vorgehen werden kann. Hinsichtlich des Ergebnisses bestehen um so weniger Bedenken, als einmal eine wohlwollende Auslegung der Kriegswochenhilfsvorschriften dem offensichtlichen Willen der Gesetzgeber entspricht und außerdem aus der bereits erwähnten Denkschrift zu der Bekanntmachung hervorgeht, daß bei der rechnerischen Ermittlung der voraussichtlich erwachsenden Kosten der Stillscheld offenbar für jeden Säugling die Gewährung eines Stillscheldes in Ansatz gebracht worden ist. Denn es ist die Zahl der Geburten unter Hervorhebung der Mehrlingsgeburten mit dem für das Stillscheld in Betracht kommenden Betrage vervielfacht worden, um die Höhe der voraussichtlich erforderlich werdenden Aufwendungen zu ermitteln. Auch in der Literatur wird der Standpunkt, daß bei Zwillingengeburt ein doppeltes Stillscheld zu zahlen sei, überwiegend geteilt (zu vergleichen Hoffmann, Betriebskrankenkasse 1915 Seite 148, Arbeiterverförmung 1915 Seite 503, 692, Krause, Kriegswochenhilfe Band I Seite 47 und Betriebskrankenkasse Seite 91).

Die Entscheidung des Versicherungsamts war daher aufzuheben und die beklagte Krankenkasse zur Zahlung des doppelten Stillscheldes zu verurteilen. (Altenzeichen: IIa K. 223/15.)

Ertrinken eines Kriegsteilnehmers beim Baden im Kriegsgebiet ist Dienstbeschädigung im Sinne von § 19 Ziffer 2 des Militärhinterbliebenengesetzes.

Der Grenadier der Reserve W. K. ist am 4. August 1914 zu Kriegsdiensten eingezogen und hat am 12. Juni 1915 den Tod durch Ertrinken gefunden. Am letztgenannten Tage hat K. nach vollendetem Dienste mit einer Anzahl Kameraden seiner Kompagnie, zwar nicht auf Befehl, aber im Einverständnis des Vorgesetzten, in der Nähe ein Bad genommen und ist ertrunken.

Die Intendantur des XII. Armeekorps gewährte der Witwe die von ihrem ertrunkenen Manne bezogene Kriegsbefoldung auf die Dauer von drei Monaten, lehnte aber die Versorgungsgebühren ab, weil der Tod nicht infolge einer Kriegsdienstbeschädigung eingetreten sei.

Der Mann war vor seiner Einberufung Beamter einer sächsischen Gemeinde; der Witwe stand wegen dieser Beamteneigenschaft ihres Mannes ein Anspruch auf Witwen- und Waisenpension im Betrage von 375 Mk. pro Jahr an die betreffende Gemeinde zu. Gestützt auf die Dienstanzweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit, in der es heißt:

„Zu den Dienstbeschädigungen, welche infolge einer Dienstverrichtung eingetreten sind, zählen alle Gesundheitsstörungen, die mit einer nach Zeit und Ort bestimmten dienstlichen Veranlassung in ursächlichem Zusammenhang stehen. Hierbei ist es nicht erforderlich, daß das schädigende Ereignis ein solches ist, welches auf jeden Betroffenen gesundheitschädigend einwirken muß. Es genügt vielmehr, wenn der Nachweis erbracht ist, daß es auf den einzelnen seine schädigende Wirkung ausgeübt hat. Es ist ferner nicht erforderlich, daß die Dienstverrichtung an sich in regelwidriger Weise abgelaufen ist. Eine in völlig regelmäßiger Weise vor sich gegangene Dienstverrichtung kann, wenn sie im Einzelfalle zu Gesundheitschädigungen Veranlassung gegeben hat, ebenfalls als Dienstbeschädigung angesehen werden.“

So können z. B. einerseits die Einwirkungen großer Hitze oder Kälte, Durchnässungen usw., außerordentliche Marschanstrengungen bei einzelnen Leuten zu Krankheiten führen und damit zu Dienstbeschädigungen werden, auch wenn zahlreiche andere Leute, die den gleichen Schädlichkeiten ausgesetzt waren, von denselben Einwirkungen unberührt bleiben.“

hält und die Säzung nichts anderes bestimmt. Eine ähnliche, die freiwillige Weiterversicherung betreffende Vorschrift ist durch § 1 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 (Amtliche Nachrichten 1914, Seite 627) für Kriegsteilnehmer außer Kraft gesetzt worden. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inlande gilt danach ein Aufenthalt im Auslande gleich, der durch Einberufung des Versicherten zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienst verursacht ist. Eine derartige Bestimmung ist für die Fälle des § 214 Abs. 3 a. a. O. nicht getroffen. Unter diesen Umständen läßt die Vorschrift für Kriegsteilnehmer keine Ausnahme zu. Es bleibt dahingestellt, ob ein ganz vorübergehender Aufenthalt, wie z. B. bei einer Besuchsreise, die Anwendung der Vorschrift ausschließt (vergleiche von Frankenberg, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, 2. Buch, Anmerkung 9b zu § 214, dagegen Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, Anm. 9b zu § 214). Ein derartiger Aufenthalt kommt in Fällen der vorliegenden Art nicht in Frage. Unerheblich ist es, daß der Aufenthalt des Kriegsteilnehmers im Auslande kein freiwilliger ist. § 214 a. a. O. spricht von einem Aufenthalt im Ausland schlecht hin, nicht nur, wie § 216 Abs. 1 Nr. 2, § 615 Abs. 1 Nr. 3, § 1313 Nr. 1 a. a. O. von einem freiwilligen Aufenthalt daselbst. § 214 Abs. 3 a. a. O. ist daher auch bei einem zwangsweisen Aufenthalt im Auslande anzuwenden (vergleiche Hahn a. a. O., Anmerkung 9a zu § 214). Im übrigen gibt der Begriff des Auslandes im Sinne des § 214 Abs. 3 a. a. O. zu Zweifeln keinen Anlaß. Vom Ausland ist auch in anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Rede, z. B. in den bereits bezeichneten §§ 216 Abs. 1 Nr. 2, 615 Abs. 1 Nr. 3, 1313 Nr. 1 (vergleiche auch § 615 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.). Für die Fälle des § 615 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 1313 Nr. 1 a. a. O. ist bestimmt, daß deutsche Schutzgebiete als Inland gelten (vergleiche § 615 Abs. 4, § 1315 a. a. O.). Das ist für § 214 Abs. 3 a. a. O. nicht vorgeschrieben. Hiernach ist unter Ausland im Sinne dieser Vorschrift unbeschadet der für Kriegsschiffe usw. geltenden Grundsätze, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch, jedes Gebiet außerhalb des Deutschen Reiches zu verstehen. Dies gilt auch, soweit im gegenwärtigen Kriege feindliches Ausland von deutschen Truppen besetzt worden ist. Die besetzten Gebiete sind dadurch noch nicht Bestandteile des Deutschen Reiches geworden und können ihnen rechtlich auch nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Ebensovienig darf ein Kriegsteilnehmer, der im Ausland unter den Fahnen steht, für seine sämtlichen Ansprüche aus der Reichsversicherungsordnung als im Inland befindlich gelten (vergleiche hierzu Arndt in der Zeitschrift "Das Recht" 1915 Spalte 236). Eine dahingehende Vorschrift ist, wie bemerkt, nur in § 1 des Gesetzes über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung getroffen. Sie ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen und darf nicht erweitert auf Fälle der vorliegenden Art angewendet werden. Das gleiche gilt von anderen Vorschriften, wonach Militärpersonen, die sich dienstlich im Ausland aufhalten, so behandelt werden, als ob sie im Inland weilten (vergleiche namentlich § 7 Mil.-Str.G.W., § 44 R.Mil.G., § 9 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.). Aus diesen Vorschriften kann mithin nicht gefolgert werden, daß Kriegsteilnehmer im Ausland rechtlich als im Inland befindlich anzusehen sind (so Koehne, "Zentralblatt der Reichsversicherung" 1915 S. 393). Allerdings treffen die dem § 214 Abs. 3 a. a. O. zugrundeliegenden Erwägungen für Kriegsteilnehmer nicht durchweg zu. In der Begründung zu § 28 Abs. 2 R.V.G., die dem § 214 Abs. 3 R.V.O. entspricht, ist bemerkt (vergleiche Seite 51 der Begründung der Novelle vom 10. April 1892 zum Krankenversicherungsgesetz): "Für Personen, welche zur Zeit des Eintritts des Unterstützungsanspruchs das Gebiet des Deutschen Reiches bereits verlassen haben, den Unterstützungsanspruch noch aufrechtzuerhalten, liegt kein Grund vor, zumal den Kassen dadurch leicht lästige Weiterungen entstehen können." Bei den hier in Rede stehenden Fällen wird es sich aber, abgesehen vom Sterbegeld, regelmäßig nur um Krankengeld handeln, das den Kriegsteilnehmern unschwer durch Vermittelung der Feldpost oder sonstiger Behörden überandt werden kann. Die in § 214 Abs. 3 R.V.O. der Kassenatzung eingeräumte Befugnis, von der Vorschrift Abweichendes zu bestimmen, soll nach dem Berichte der Reichstagskommission zur Novelle vom 10. April 1892 den Verhältnissen in den Grenz-

bezirken des Deutschen Reiches Rechnung tragen. Es wird ausgeführt, daß die jenseits der Grenze wohnenden Arbeiter in jeder Beziehung den Angehörigen des Deutschen Reiches gleichstünden und daß es deshalb hart wäre, sie von einer Wohltat auszuschließen, die ihren Mitarbeitern zuteil werde (vergleiche Seite 24, 26 des Kommissionsberichts). Hiernach liegt die Annahme, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des § 28 Abs. 2 R.V.G. (§ 214 Abs. 3 R.V.O.) an Fälle der vorliegenden Art nicht gedacht hat. Die Wortfassung des § 214 Abs. 3 a. a. O. ist aber so allgemein, daß er auch auf diese Fälle bezogen werden muß. Hier gilt entsprechendes wie für § 214 Abs. 1 a. a. O. War diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nicht einschränkend zuungunsten der Kriegsteilnehmer auszu legen, so ist auch eine einschränkende Auslegung des § 214 Abs. 3 a. a. O. zu ihren Gunsten nicht möglich. Soweit die Säzung einer Krankentasse nichts anderes bestimmt, ist demnach § 214 a. a. O. nicht anzuwenden, wenn ein Kriegsteilnehmer außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches erkrankt, verwundet oder gefallen ist (so auch Hahn, Arbeiterversicherung, 1915 Seite 145). Das führt freilich zu einer Verschiedenheit in der Behandlung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen, je nachdem der Versicherungsfall diesseits oder jenseits der Grenze des Deutschen Reiches eingetreten ist. In jenem Falle sind die Ansprüche nach § 214 a. a. O. stets begründet, im letzteren dagegen nur, wenn die Kassenatzung eine von der Vorschrift des § 214 Abs. 3 a. a. O. abweichende Bestimmung getroffen hat. Dieses Ergebnis mag unerwünscht sein. Bei dem unzweideutigen Wortlaut des § 214 Abs. 3 a. a. O. kann aber nicht die Rechtsprechung, sondern nur die Gesetzgebung hier einen Ausgleich schaffen."

Das Recht feindlicher Ausländer auf die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung.

Die unter der vorstehenden Ueberschrift in Nr. 2 der "Arbeiter-Rechtsbeilage" erwähnten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes liegen nunmehr vor. Ihrer Bedeutung wegen geben wir aus dem Inhalt die entscheidenden Stellen nachfolgend wieder:

... Die Reichsversicherungsordnung geht von dem Grundsatz aus, daß für die Ansprüche aus dem Gesetz ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern nicht zu machen ist. Diese Regel hat ihren bestimmenden und wiederholten Ausdruck in den §§ 216, 596, 615, 617 (950, 955), 1116, 1117, 1233, 1268, 1313, 1316, 1317 R.V.O. gefunden, die alle grundsätzlich den Ausländer versicherungsrechtlich ebenso behandeln wie den Inländer. Insbesondere sprechen die §§ 615 Nr. 3 und 4, 955, 1116 Nr. 3 im Bereich der Unfallversicherung das Auchen der Rente nur für solche Ausländer aus, die sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhalten oder wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden sind. Den Fall, daß im Auslande deutschen Staatsangehörigen die gleiche versicherungsrechtliche Behandlung versagt wird, hat § 158 R.V.O. ausdrücklich vorgesehen. Hiernach kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird. Ein Unterschied zwischen Friedens- und Kriegszeit ist in dieser grundlegenden Vorschrift nicht gemacht und kann in das Gesetz nicht hineingetragen werden. Es kann daher mit der beklagten Berufsgenossenschaft unterstellt werden, daß deutschen Arbeitern im feindlichen Auslande während des Krieges ihre etwaigen versicherungsrechtlichen Ansprüche entzogen werden. Entscheidend bleibt in jedem Falle, daß die unterschiedliche Behandlung von Ausländern im Deutschen Reich die Ausübung eines Wiedervergeltungsrechtes darstellen würde, das den Gerichten durch die angeführte, dem Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nachgebildete und auch dem § 5 Abs. 2 der Konkursordnung und dem § 24 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung vom 17. Mai 1898 entsprechende Vorschrift ausdrücklich entzogen worden ist (zu vergleichende die Begründung zu § 158 a. a. O. Seite 80). Von diesem Standpunkt aus erweist sich die von Etter-Somlo (Zentralblatt der Reichsversicherung 1914 Seite 343) vertretene Ansicht, auf welche die Berufsgenossenschaft nach dem Inhalt der Akten ihre Entscheidung stützen zu können glaubt,

daß nämlich § 158 a. a. O. im Kriege um deswillen nicht zur Anwendung zu kommen habe, weil Angehörigen eines feindlichen Staates überhaupt keine Sozialversicherung zu gewähren sei, als unzutreffend und unhaltbar. Hiernach muß die Einstellung der Rente des Klägers wegen seiner Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staate schon nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für ungerechtfertigt erklärt werden. Eine abweichende Beurteilung rechtfertigt aber ferner auch weder allgemeine rechtliche Erwägungen noch die in den deutschen Kriegsgesetzen und Kriegsverordnungen ausgesprochenen Grundsätze.

Dem deutschen Rechte und der deutschen Rechtsanschauung entspricht die Anerkennung wohlverborener Rechtsansprüche jedermann gegenüber, im Frieden und im Kriege. Zu ihnen gehören die Ansprüche aus der Unfallversicherung als Entschädigungsansprüche, die ihre Grundlagen in der Beschäftigung in dem Betriebe haben und die früher lediglich nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes und des Haftpflichtgesetzes geltend zu machen waren, aber aus sozialen Gründen den öffentlich-rechtlichen, in den Berufsgenossenschaften zusammengefaßten Verbänden der Unternehmer zur Last gelegt worden sind, die sie in den besonderen Formen der Unfallversicherungsgesetze zu befriedigen haben, als rechtliche Forderungen, nicht etwa als freiwillige oder armenrechtliche Leistungen. Diese letztere Beschränkung ist hervorzuheben, wenn die Berufsgenossenschaft von den Wohlthaten der Reichsversicherungsordnung spricht, die den Angehörigen eines feindlichen Auslandsstaates nicht zugeteilt werden dürften.

Von dem Grundfay der Anerkennung wohlverborener Rechtsansprüche sind auch die in Frage kommenden Rechtsverordnungen beherrscht, die der Bundesrat auf Grund des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 32) erlassen hat. Dabei braucht auf die Erwägung, die zur Einstellung des § 3 a. a. O. in das Gesetz geführt hat und Änderungen der sozialpolitischen und Arbeiterschutzgesetze von dem außerordentlichen Verordnungsrecht des Bundesrats ausgeschlossen sehen wollte, entscheidendes Gewicht nicht gelegt zu werden. Jedenfalls hat der Bundesrat eine Änderung der Reichsversicherungsordnung, welche es rechtfertigen würde, die Rente eines Versicherten wegen seiner Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staate einzustellen oder aufzuheben, nirgends ausgesprochen. Durch die Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 360) ist nur im allgemeinen die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, verboten worden, und zwar für bestimmte immer wieder verlängerte Zeiträume. Eine solche Geltendmachung kommt vorliegendenfalls nicht in Betracht, da der Kläger seinen Wohnsitz im Inlande hat und die Rente für ihn bereits vor dem Kriege festgestellt worden ist. Eine andere Frage ist es, ob die gegen England, Frankreich und Rußland erlassenen Zahlungsverbote (Verordnungen vom 30. September, 20. Oktober, 19. November und 20. Dezember 1914 und vom 4. Februar 1915, Reichs-Gesetzblatt 1914, Seite 421, 443, 479 und 550, 1915 Seite 69) der Auszahlung der für den Kläger festgesetzten Entschädigung entgegenstehen. Da diese Verordnungen schlechthin alle unmittelbaren oder mittelbaren Zahlungen nach den angegebenen Gebieten hin, insbesondere auch an Angehörige des Berechtigten verhindern wollen, die sich im feindlichen Auslande aufhalten, so ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, ob die Annahme begründet ist, daß das Erhaltene demnächst doch in das Gebiet eines vom Zahlungsverbot betroffenen Staates überführt werden würde (zu vergleichen Erlaß des Reichsversicherungsamtes, Abteilung für Unfallversicherung vom 16. September 1915, Ia 4188/15; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes Band 4 1915, Seite 437; Witkowski, Die deutsche Arbeiterversicherung und der Krieg; „Deutsche Juristenzeitung“ 1915, Seite 1061). Etwasige Zweifel und Streitigkeiten, die sich in dieser Beziehung ergeben würden, berühren aber lediglich das Gebiet der Zwangsvollstreckung aus den festgestellten Entschädigungsansprüchen und sind daher nicht im Spruchverfahren, sondern im Aufsichtsweg, gegebenenfalls im Beschlußverfahren zu erledigen.

Aus diesen Gründen war dem Rekurse der Berufsgenossenschaft der Erfolg zu verjagen.

Die Doppelzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

Bei Arbeitern, die häufig zum Wechsel der Arbeitsstelle genötigt sind, entsteht oft die Frage, ob sie von der Krankenkasse oder von dem Arbeitgeber gezwungen werden können, in ein und derselben Woche zwei Krankenkassenbeiträge zu zahlen. Auch von Arbeitgebern wird diese Frage gestellt, ob sie, wenn der Arbeiter während der Woche bei ihnen in Arbeit tritt oder vor Ablauf der Woche die Arbeit verläßt, berechtigt sind, noch einen Wochenbeitrag zur Krankenkasse in Abzug zu bringen. Beide Fragen stehen miteinander in Zusammenhang und beantworten sich dahin: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden bei ihm in Beschäftigung tretenden Arbeiter innerhalb drei Tagen zur Krankenkasse anzumelden und die für jede Woche entfallenden Krankenkassenbeiträge vom Lohne in Abzug zu bringen. Nach § 397 Abs. 1 R.V.O. sind die Beiträge von dem Arbeitgeber bis zur vorchriftsmäßigen Abmeldung des Versicherten fortzuzahlen. Diese Bestimmung hat im wesentlichen nur für die Arbeitgeber Geltung, um sie zur ordnungsmäßigen Abmeldung der Arbeiter zu veranlassen. Für die Arbeiter hat sie nur insoweit Geltung, als ihre Beitragsverpflichtung sich lediglich auf die Dauer ihrer Beschäftigung erstreckt, weshalb auch die Beitragszahlung nach Teilen einer Woche berechnet werden kann. Wo daher in den Krankenkassenstatuten über die Beitragszahlung nichts anderes bestimmt ist, darf eine Doppelzahlung von Beiträgen innerhalb einer Woche nicht stattfinden. Nach § 397 Abs. 4 R.V.O. kann aber auch die Satzung der Krankenkasse bestimmen, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben werden. Von dieser Befugnis haben wohl die meisten Krankenkassen aus Gründen der Geschäftsvereinfachung und leichteren Beitragsberechnung Gebrauch gemacht. Wo dies der Fall ist, hat der Arbeiter auch bei Austritt aus der Beschäftigung vor Ablauf der Woche den vollen Wochenbeitrag zu entrichten. Trotzdem darf diese Bestimmung aber nicht so ausgelegt oder in Anwendung gebracht werden, daß der Versicherte, obwohl er in der Krankenkasse verbleibt, bei einem Wechsel der Arbeitsstelle während der gleichen Woche zweimal zur Zahlung eines vollen Wochenbeitrags herangezogen werden kann. Bei dem Uebergang des Arbeiters von dem einen zum anderen Arbeitgeber kommt für ihn wie für den Arbeitgeber immer nur eine einmalige Beitragszahlung in Betracht.

Anders liegt dagegen die Sache, wenn der Arbeiter im Laufe der Woche mit dem Wechsel der Arbeitsstelle auch zu einer anderen Krankenkasse übertritt. In diesem Falle ist nach der seitherigen Auslegung und Praxis die Möglichkeit einer doppelten Beitragszahlung gegeben, ein Zustand, der freilich wenig befriedigt und mit dem sonst für die Arbeiterversicherung geltenden Beitragsprinzip in Widerspruch steht. Bei der Invalidenversicherung wie auch bei der Angestelltenversicherung ist eine solche Doppelzahlung von Beiträgen nicht möglich. Bei der Krankenversicherung wird sie damit begründet, daß ohne die Beitragszahlung bei Uebertritt in die andere Krankenkasse nur diese sofort zu Leistungen verpflichtet wäre und der Versicherte dadurch ohne Gegenleistung einen unberechtigten Vorteil habe. Diese Begründung ist jedoch nicht stichhaltig. Mit demselben Recht kann man sagen, daß durch den Beitrag, den der Versicherte bei seinem Austritt seiner bisherigen Krankenkasse zahlt, diese in unberechtigter Weise bereichert wird, da sie wohl den Beitrag in Empfang nimmt, nichts aber dafür zu leisten hat. Der von dem Versicherten für eine Woche zu leistende

Betrieb und Gefälligkeitsleistungen.

(Entscheidung des R.V.A. vom 22. 12. 1915.
Ia. 8021/14. 18. B.)

Der Kläger ist am 22. Mai verunglückt, als er die Fahrradlaterne seines Mitarbeiters M. anzünden wollte. Der Zeuge M. wollte die Laterne auf dem Heimwege benutzen. Derartige gegenseitige Gefälligkeitsleistungen der Arbeiter sind oft durch die Betriebsverhältnisse bedingt und können unter Umständen dem Betriebe selbst dann zugerechnet werden, wenn die Hilfe erst nach Beendigung der eigentlichen Betriebsarbeit geleistet wird.

Der Kläger war, als er seinem Mitarbeiter M. behilflich sein wollte, noch mit dem Auswechsellern der Kleider beschäftigt. Das Umkleiden ist nicht nur im räumlichen Bereich der Betriebsstätte, sondern auch unmittelbar nach Beendigung der Schicht erfolgt. Mit Rücksicht auf diese besonderen Tatumsstände mußte anerkannt werden, daß auch die in Rede stehende Gefälligkeitsleistung in einer hinreichend engen Beziehung zum Betriebe gestanden hat, um sie diesem noch zurechnen zu können.

In Uebereinstimmung mit dem O.V.A. hat daher das R.V.A. das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles anerkannt. Dem Rekurse der Beklagten mußte demgemäß der Erfolg versagt werden.

Das Oberversicherungsamt ist nicht befugt, eine Dauerrente als „vorläufige“ Rente festzusetzen.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom
4. Dezember 1915. Ia. 1114/15. 17. B.)

... Zunächst ist, da das Oberversicherungsamt die dem Verletzten belassene Rente von 10 Proz. ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet hat, die Zulässigkeit des Rekurses zu prüfen, der nach der Vorschrift des § 1700 Nr. 7 R.V.O. ausgeschlossen ist, wenn es sich um vorläufige Renten handelt. Um eine solche handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, sondern um die Frage, ob überhaupt eine Rente weiter zu gewähren ist. Die Berufsgenossenschaft hat durch den Einspruchsbescheid vom 19. Oktober 1914 die dem Verletzten zur Entschädigung für die Folgen des Unfalles vom 1. Dezember 1913 bisher gewährte Teilrente von 20 Proz. aufgehoben und diese Entscheidung in dem angefochtenen Endbescheide vom 14. November 1914 aufrechterhalten; mit dem Rekurse gegen das Urteil des Oberversicherungsamtes vom 9. Februar 1915 verfolgt sie die Wiederherstellung dieses Zustandes, macht also geltend, daß dem Verletzten eine Rente überhaupt nicht mehr zustehe. Ob dies, wie in mehreren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes angenommen worden ist, als Versagung der Dauerrente aufzufassen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist der wesentliche Streitpunkt im vorliegenden Falle diese Versagung der Weiterzahlung der Rente überhaupt. Damit tritt aber der vorliegende Fall aus dem Rahmen der als Gewährung vorläufiger Renten in Betracht kommenden Fälle heraus; er unterliegt der allgemeinen Regel der Zulässigkeit des Rekurses gegen die Urteile der Oberversicherungsämter und wird durch die diese Zulässigkeit ausnahmsweise einschränkende Bestimmung des § 1700 Nr. 7 R.V.O. nicht berührt.

Diese Entscheidung tritt nicht in Widerspruch mit dem Ausspruche des Großen Senats des Reichsversicherungsamtes in der Entscheidung vom 15. Mai 1913 in Sachen Krott gegen Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft (Br. 2. Ia. 3437/14), daß der Rekurs gemäß § 1700 Nr. 7 a. a. O. ausgeschlossen sei, wenn das Oberversicherungsamt, sei es in Uebereinstimmung mit der Festsetzung der Berufsgenossenschaft oder gemäß § 1585 Abs. 1 Satz 3 R.V.O. eine vorläufige Rente festgesetzt hat, und daß dann der Verletzte in der Rekursinstanz nicht mehr geltend machen könne, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung einer Dauerrente seien erfüllt gewesen. Denn nur über die Frage, ob eine vorläufige

oder eine Dauerrente zu gewähren sei, ist nach diesem Ausspruche der Rekurs unzulässig; seine Zulässigkeit im übrigen wird davon nicht berührt.

Ebenso wenig besteht ein Widerspruch mit der Rekursentscheidung 2789 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1915 S. 403/405); im Gegenteil treffen die dort angeführten Erwägungen, aus denen gefolgert wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1700 Nr. 7 R.V.O. fehlen, auch für den vorliegenden Fall zu.

Das Oberversicherungsamt ist befugt, eine als „vorläufig“ festgesetzte Rente in eine Dauerrente umzuwandeln.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom
4. Januar 1916. Ia. 11124/15. 8. A.)

... Das Oberversicherungsamt war nach § 1585 Abs. 1 R.V.O. befugt, die Frage, ob die Rente des Klägers ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden könne, nachzuprüfen und abweichend von dem Bescheide der Beklagten die Rente als Dauerrente festzusetzen, sei es von dem Tage des Beginnes der Entschädigungspflicht der Beklagten ab, sei es erst von einem späteren Zeitpunkt ab, letzteres, falls es erst in diesem späteren Zeitpunkte die Voraussetzungen für die Festsetzung der Dauerrente für gegeben erachtete, zu vergl. Rekursentscheidung des Großen Senats vom 15. Mai 1915 in der Unfallversicherungssache K. gegen die Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft, Ia. 3437/14 (Neuer Grundriss Nr. 509 Abs. 1). Die Kennzeichnung der Rente als Dauerrente durch das Oberversicherungsamt ist auch maßgebend für die Frage, ob der Rekurs zulässig ist. . . .

Das Bestehen oder Nichtbestehen von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ist nicht Gegenstand der Entscheidung der Unfallversicherungsinstanzen.

(Entscheidung des R.V.A. vom 14. 5. 14. Affenz.:
Ia. 2533/13. 7. B.)

Die Beklagte macht mit Recht geltend, daß das angefochtene Urteil insoweit einen unzulässigen Inhalt habe, als es sich nicht darauf beschränke, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, sondern in der Urteilsformel außerdem ausspreche, daß ein Betriebsunfall vorliege. Wie das R.V.A. bereits früher (zu vergleichen Rekursentscheidung 1635, Amtl. Nachr. des R.V.A. 1897 Seite 40 ff.) ausgeführt hat, ist das Bestehen oder Nichtbestehen von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen nicht Gegenstand der Entscheidung der Unfallversicherungsinstanzen, vielmehr haben die Instanzen nur über Feststellung oder Ablehnung erhobener Entschädigungsansprüche zu befinden. Die vorsorgliche Feststellung der Grundlagen noch in der Zukunft liegender, nur möglicher Rentenansprüche ist daher unzulässig. Die Beklagte fühlt sich deshalb durch den erwähnten Teil der Urteilsformel mit Recht beschwert.

Kein Betriebsunfall bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom
7. Dezember 1915. Ia. 1432/15. 7. B.)

... Unstreitig hat Sch. während der Betriebsarbeit an der Kreissäge einen ihm gehörigen eichenen Knüppel mit der Kreissäge der Länge nach durchschneiden wollen und ist hierbei durch Zurückschlagen des Knüppels tödlich verunglückt. Mit Recht haben die Vorinstanzen das Vorliegen eines Betriebsunfalles verneint. Hat Sch. die Arbeit auch nur für ganz kurze Zeit unterbrochen, um für sich selbst den ihm gehörigen eichenen Knüppel zu zerschneiden, so kann doch diese eigenwirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr mit dem Betriebe in Zusammenhang gebracht werden. Denn sie geschah nicht im Interesse des Betriebes, sondern in dem privatwirtschaftlichen des Sch., und durch Vornahme dieser eigenwirtschaftlichen Verrichtung hat sich Sch. vom Betriebe losgelöst. Allerdings hat das Reichsversicherungsamt in der von den Klägern angeführten Rekursentscheidung vom 28. November 1907 Ia. 3876/07 in einem ähnlich liegenden Fall einen Be-

Beitrag ist nur ein sehr kleiner Teil des für ihn im Erkrankungsfall zu leistenden Aufwands und kommt als Einzelleistung für die Klasse gar nicht in Betracht. Das ihr durch das einzelne neu eintretende Mitglied zufallende Risiko wird vielmehr durch die gleiche Verpflichtung der anderen Krankenkassen ihren austretenden Mitgliedern gegenüber zum Ausgleich gebracht. Das gelangt in der Reichsversicherungsordnung auch in der Weise zum Ausdruck, daß es nur einer mindestens 26wöchigen Versicherung während der vorangegangenen zwölf Monate oder der mindestens sechswöchigen Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse unmittelbar vorher bedarf, um für den Eintritt der Erwerbslosigkeit Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse bis zur Dauer von 26 Wochen, desgleichen auf Wöchnerinnenunterstützung zu haben, mag die Mitgliedschaft bei der leistungspflichtigen Krankenkasse noch so kurz sein. Diese Leistungen sind nur unter dem bei der Krankenversicherung geltenden Prinzip der Gegenseitigkeit möglich, weshalb sich die wenn auch nur im beschränkten Umfange in Anwendung kommende Doppelzahlung von Beiträgen nicht rechtfertigt. *Mattutat.*

Eine im ersten Bescheid festgesetzte Dauerrente kann durch den Endbescheid nicht mehr zuungunsten des Verletzten abgeändert werden!

Der Werkzeugmacher K. erlitt am 30. März 1912 einen Betriebsunfall, wofür erstmalig die Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft durch Bescheid vom 16. Januar 1914 eine Dauerrente von 30 Proz. festsetzte. Der Verletzte legte Einspruch ein, weil er sich für völlig erwerbsunfähig hielt. Mittels Endbescheides vom 24. Oktober 1914 wurde nicht nur der Einspruch zurückgewiesen, sondern darin ausgedrückt, daß die Rente von 30 Proz. nur noch bis zum 31. Oktober 1914 gezahlt werden wird, weiteren Schadenersatz zu leisten wurde abgelehnt, weil nach einem Gutachten die bei dem Verletzten bestehende Nervenschwäche nicht Folge des Unfalles sei.

In der Berufung wurde der Endbescheid nicht nur deswegen angefochten, weil K. um mehr als 30 Proz. erwerbsbehindert sei, sondern auch aus rechtlichen Gründen. Daß von der Genossenschaft beliebte Vorgehen, im Endbescheid die Rente in Fortfall zu bringen, ohne einen formellen ersten Bescheid zu erteilen, wurde angefochten. Das Königliche Oberversicherungsamt Groß-Berlin gab jedoch der Genossenschaft recht, indem es folgendes ausführte:

„Das Oberversicherungsamt hatte zunächst die formelle Frage zu prüfen, ob es gesetzlich zulässig ist, daß der Einspruch, mit dem der Kläger den Bescheid angreift, für ihn nachteilige Folgen haben und zu einem Endbescheide führen kann, der hinsichtlich der materiellen Leistungen hinter dem angefochtenen Bescheide zurückbleibt. Diese Frage hat das Gericht unbedenklich bejahen müssen. Denn die Abänderung zuungunsten des Antragstellers (reformatio in pejus) ist nach prozessualen Grundsätzen nur bei den Rechtsmitteln ausgeschlossen. Als Rechtsmittel aber sind nur diejenigen Rechtsbehelfe anzuspochen, die das Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet. Ihnen ist es gemeinsam, daß der sich durch eine Entscheidung beschwert Fühlende sich an die übergeordnete Instanz wendet. Rechtsmittel in diesem Sinne sind, soweit die Reichsversicherungsordnung in Betracht kommt, nur: Beschwerde, Berufung, Rekurs und Revision (vergl. Hoffmann zu § 128). Weitere Rechtsmittel sind der Reichsversicherungsordnung unbekannt; also gehört auch der Einspruch nicht zu ihnen und ist deshalb auch den für die Rechtsmittel geltenden prozessualen Einschränkungen nicht unterworfen.

Aber auch aus allgemeinen Gesichtspunkten des Prozessrechts kann die vom Kläger begehrte Sicherung gegen

Rechtsnachteile nicht hergeleitet werden. Rechtsgrundsatz ist es vielmehr, daß eine Instanz — sofern die Berufsgenossenschaft überhaupt als solche anzusehen ist — ihre Rechtsauffassung nach der einen oder der anderen Richtung solange zu ändern berechtigt ist, bis die Sache ihrer Zuständigkeit entzogen ist. Das ist aber erst mit Erlaß des Endbescheides der Fall: erst dann gibt die Berufsgenossenschaft die Sache endgültig aus der Hand. Zudem ist es gerade der Zweck des Einspruchs, eine neue Prüfung des Sach- und Rechtsverhältnisses herbeizuführen. Dieser Zweck könnte nahezu illusorisch gemacht werden, würde der Berufsgenossenschaft das Recht der Selbstkorrektur zugunsten wie zuungunsten des Klägers je nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht unbeschränkt zugestanden. Die Berufsgenossenschaft könnte dann genötigt sein, einer falschen tatsächlichen Feststellung in voller Kenntnis ihrer Unrichtigkeit zur Rechenenschaft zu verhelfen, zum Beispiel — wie im vorliegenden Falle — eine vom Unfall unabhängige Krankheit wider besseres Wissen als Unfallfolge anzuerkennen. Ist aber diese Feststellung erst rechtskräftig getroffen, so ist sie für alle Zeiten unabänderlich. Schon im Hinblick auf diese Folgen muß der Zwang, das Verfahren von Anfang an bewußt in falsche Bahnen zu lenken, abgelehnt werden, wie er auch dem Grundsatz von Recht und Billigkeit nicht entspricht.

Im übrigen ist auch sonst der Eintritt eines Nachteils für den Verletzten, der Widerspruch erhebt, der Unfallversicherung nicht fremd. Zu denken ist beispielsweise an das Rentenverfahren unter der Herrschaft des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, nach dessen Bestimmungen eine Rente fünf Jahre nach der ersten Festsetzung auf Antrag der Berufsgenossenschaft durch das Schiedsgericht neu festgesetzt wurde. Gab der Verletzte die von der Berufsgenossenschaft behauptete Besserung seines Zustandes zu, so wurde meist auf Grund des von der Berufsgenossenschaft vorgelegten ärztlichen Gutachtens dem Antrage gemäß entschieden. Erhob der Kläger dagegen Widerspruch, so führte dieser vielfach zu einer anderweitigen ärztlichen Untersuchung. Fiel diese günstiger aus als die frühere, so war es der Berufsgenossenschaft unbenommen, ihren Antrag zuungunsten des Verletzten entsprechend zu erweitern. Hier erlitt also der Verletzte einen Nachteil, der ihm bei Unterlassung des Widerspruchs möglicherweise erspart geblieben wäre.

Sind hiernach keine Bedenken gegen das von dem Kläger gerügte Verfahren in formeller Beziehung zu erheben, so unterlag die Berufung auch aus materiellen Gründen der Abweisung.“

Das Reichsversicherungsamt hob jedoch die Vorentscheidung auf und sprach dem Verletzten die Teilrente über den 30. Oktober 1914 hinaus zu. Aus den Gründen:

Der Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 1914 wäre, wenn der Kläger nicht rechtzeitig Einspruch erhoben hätte, rechtskräftig geworden (§§ 1590, 1591 R.V.D.). Die Beklagte hätte alsdann nur gemäß § 608 R.V.D. eine neue Feststellung treffen können, wie sie auch im letzten Absatz des Bescheides ausdrücklich bemerkt hat. Die Beklagte war also an den Bescheid vom 16. Januar 1914 gebunden. Die ihm hierdurch gegebene günstige Rechtsstellung konnte der Kläger nicht dadurch verlieren, daß er zum Zweck der Erlangung der Vollrente Einspruch erhob. Auch wenn die Beklagte im Einspruchsverfahren zur Ueberzeugung kam, daß nach den neuen Ermittlungen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Leiden des Klägers und dem Unfall nicht bestehe, so konnte sie lediglich gemäß § 608 R.V.D. verfahren und den Einspruch zurückweisen (vergl. § 1608 Abs. 1 R.V.D.). Dagegen konnte der auf den Einspruch erlassene Endbescheid nicht eine inzwischen eingetretene Veränderung der Verhältnisse zum Ausdruck bringen, was bestenfalls als seine Absicht erscheinen könnte.

Deshalb war das angefochtene Urteil vom 20. Mai 1915 und der Endbescheid vom 24. Oktober 1914 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Teilrente von 30 Proz. über den 31. Oktober 1914 hinaus weiterzugewähren. Ein späteres Verfahren im angeordneten Sinne steht ihr frei.“ (Ia 2905/15. 13 B.)

Berlin.

E. Br.